

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

EuGH erleichtert Vergabe von Konzessionen

Vergabefreie Konzessionen sind auch in Bereichen zulässig, in denen aufgrund öffentlicher Regulierung von vornherein nur ein eingeschränktes Risiko besteht. Dies hat der EuGH am 10.09.2009 (C-206/08) entschieden.

Der Entscheidung zugrunde lag die Vergabe einer Konzession im Trinkwasser- und Abwasserbereich. Ein privater Wettbewerber hatte geltend gemacht, aufgrund der öffentlichen Gebühren und Abgaben sowie des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs sei die erforderliche Übertragung des wirtschaftlichen Risikos auf den Konzessionär nicht möglich. Daher handele es sich um einen Dienstleistungsauftrag, der zuvor hätte ausgeschrieben werden müssen. Nachdem der Wettbewerber vor der Vergabekammer erfolgreich gewesen war, hatte das OLG Jena den Fall dem EuGH vorgelegt.

Der EuGH hat nun klargestellt, dass Konzessionen auch in Bereichen mit von vornherein geringerem Risiko zulässig sind. Auch in diesen Bereichen muss es der öffentlichen Hand möglich sein, Dienstleistungen durch Konzessionen erbringen zu lassen. Entscheidend ist, dass dieses eingeschränkte Risiko vollständig oder zum wesentlichen Teil auf den Konzessionär übertragen wird.

Interkommunale Kooperation zulässig

Der EuGH lässt Aufträge zwischen Gebietskörperschaften nun ohne Ausschreibung zu. Auch eine vorherige



Dr. Ute Jasper

Dr. Jan Seidel

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Gründung von gemeinsamen Gesellschaften oder Zweckverbänden ist nicht erforderlich (Urteil vom 09.06.2009 – C-480/06).

Das Urteil betrifft die Abfallentsorgung mehrerer Landkreise, die die gemeinsame Entsorgung in einer noch zu errichtenden Verbrennungsanlage vereinbart und hierfür die Stadtreinigung Hamburg ohne Ausschreibung beauftragt hatten. Nach Ansicht der EU-Kommission verstieß dies gegen das EU-Vergaberecht.

Der EuGH ist dem entgegen getreten. Wenn öffentliche Stellen ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben mit eigenen Mitteln erledigen und hierzu mit anderen öffentlichen Stellen zusammenarbeiten, liegt kein vergabepflichtiger Auftrag vor. Den öffentlichen Stellen ist zudem freigestellt, in welcher Rechtsform sie miteinander kooperieren. Entscheidend ist lediglich, dass keine privaten Unternehmen an der Kooperation beteiligt sind.

Die strengere deutsche Rechtsprechung zu interkommunalen Kooperationen ist damit überholt.

Stationsentgelte:

Prüfung durch BNetzA geht vor

Ein Nutzer von Eisenbahninfrastruktur kann die hierfür zu zahlenden Entgelte nicht aus kartellrechtlichen oder zivilrechtlichen Gründen verweigern. Nach dem LG Berlin kommt allein die eisenbahnrechtliche Prüfung in Betracht (Urteil vom 14.05.2009 – 93 O 47/08).

Im entschiedenen Fall hatte der Nutzer die Infrastrukturentgelte unter Verweis auf das eisenbahnrechtliche und kartellrechtliche Diskriminierungsverbot sowie wegen zivilrechtlicher Unbilligkeit eigenmächtig gekürzt. Daraufhin hatte die Infrastrukturbetreiberin die Differenzbeträge klageweise geltend gemacht.

Das LG Berlin hat der Klage stattgegeben und dabei entscheidend auf den Vorrang der Entgeltprüfung nach dem AEG abgestellt. Die hierfür maßgebliche Vorschrift des § 14 AEG enthalte kein gesetzliches Verbot. Solange die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein Entgelt nicht für ungültig erklärt habe, sei von dessen Rechtmäßigkeit auszugehen. Dieses Prüfsystem mit anschließender verwaltungsgerichtlicher Kontrolle könne nicht durch zivilgerichtliche Entscheidungen unterlaufen werden. Jeder Nutzer könne eine solche Überprüfung einleiten.

Die Entscheidung ist jedoch noch nicht rechtskräftig.